AZ: 815.660

A N T R A G auf

☐ **Einbau** ☐ **Ausbau** ☐ **Austausch** ☐ **Umbau**

eines Wasserzählers

☐ für Bezug von Bauwasser ☐ für dauernden Wasserbezug
☐ als Zwischenzähler ohne Bemessung von Abwassergebühren für
- ☐ Gartenbewässerung
- ☐ Gartenteich / Schwimmbecken
- ☐ _____

Über diesen Zähler darf nur Wasser entnommen werden, das anschließend nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

☐ eines Brauchwasserzählers für die Entnahme aus
- ☐ Zisternen
- ☐ Brunnen

---

1. **Gebäude- / Grundstückseigentümer**

_____
Name, Vorname

_____
Straße, Wohnort

Sofern nicht identisch mit Eigentümer, bitte nachstehend Zahlungspflichtigen angeben

_____
Name, Vorname

_____
Straße, Wohnort

2. **Standort des Wassermessers**

_____
Gebäude, Grundstück

3. **Zeitpunkt**

Der Wasserzähler soll

☐ sofort ☐ ab .....

ein- / aus-, umgebaut / ausgetauscht werden.

4. **Voranmeldung**

☐ nicht notwendig ☐ notwendig
unter Tel. .....

5. **Hinweis**

a) Der Wasserzähler sowie dessen Einbau durch die Gemeinde ist grundsätzlich kostenlos. Die jährliche Grundgebühr beträgt derzeit 20,40 Euro plus Mwst. Für sonstige Beschädigungen oder Zerstörungen (z.B. durch Frost) wird dem Wasserabnehmer der Kostenersatz in Rechnung gestellt.

b) Beim Antrag auf einen Bauwasserzähler ist 10 Tage nach Baubeginn die Anschlußgarnitur fertigzustellen und die Gemeinde wegen dem Einbau des Wasserzählers zu benachrichtigen.
Bei Nichtbereitstellen der Anschlußgarnitur wird das Bauwasser pauschal erhoben.

c) Einbau Bauwasserzähler
Sobald die Bauarbeiten beendet sind, wird der Zähler von der Gemeinde endgültig in das Gebäude eingebaut. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Rathaus, Tel. 90001-11.
Mit dem Einbau in das Gebäude wird der Zählerstand abgelesen und Sie erhalten eine Abrechnung des Bauwassers.

d) Beim Antrag auf einen Zwischenzähler oder einen Brauchwasserzähler findet vor dem Einbau zunächst eine Besichtigung durch Herrn Zwerina vom Zweckverband Landeswasserversorgung statt, um die technischen Voraussetzungen – die vom Antragsteller auf eigene Kosten herzustellen sind - zu klären.
Für den Zwischenzähler oder Brauchwasserzähler fallen ebenfalls die Grundgebühren von derzeit jährlich 20,40 Euro plus Mwst. an.

_____
Datum

_____
Unterschrift